

AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen Heiko Richter – Rolf Zielkowski - Fraktionsvorsitzende

Alpen, den 18. Mai 2026

Herrn Bürgermeister Ludger Staymann

Gemeinde Alpen

Rathausplatz 2

46519 Alpen

Betreff:

Steinsalzbergwerk Borth – Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.04.2025 (Az. 62.b12.1.2-2022-1) / OVG-Verfahren 21 D 187/25.AK

Hier: Erste Reaktion auf das Antwortschreiben der Kanzlei Dolde Mayen & Partner vom 15.05.2026 – Anregung zur Stellung eines eigenständigen Antrags der Gemeinde Alpen beim Bergbauamt auf Grundlage von GeoBG, LWPG NRW und der DMT-Vorstudie tiefe Geothermie Kreis Wesel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Staymann,

zunächst möchte ich mich – auch im Namen der AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen – **ausdrücklich für die zügige Übersendung** des Antwortschreibens der Kanzlei Dolde Mayen & Partner vom 15. Mai 2026 (Ihr Zeichen 25/00218 De/Kn/ad) bedanken. Mit dem vorliegenden Schreiben möchte ich Ihnen eine **erste, persönliche Reaktion auf die Stellungnahme der Kanzlei** zukommen lassen.

I. Einordnung der Antwort der Kanzlei

Die Antwort der Kanzlei ist juristisch nicht zu beanstanden, soweit sie auf die *ausschließlich auf das laufende OVG-Verfahren verengte Frage* antwortet. Es ist mir vollkommen klar, dass das Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG), das erst am 22./23. Dezember 2025 in Kraft getreten ist, einen Planfeststellungsbeschluss vom 09. April 2025 nicht *rückwirkend* rechtswidrig machen kann (so auch die Kanzlei unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13; Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18). Auf diesen rein zeitlichen Aspekt zielt die Frage der Fraktion ausdrücklich **nicht** ab.

Konsequenterweise findet sich der Themenkomplex Geothermie / kommunale Wärmeplanung – soweit der Fraktion bekannt – auch in der Klagebegründung der Kanzlei vom 24. Juli 2025 nicht; das GeoBG existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Die Klage der Gemeinde stützt sich derzeit ausschließlich auf bergrechtliche und immissionsschutzrechtliche Argumente (Bergschäden, Bergsenkungen, Sicherheitsleistungen, Beteiligungsrechte etc.). Die Antwort der Kanzlei vom 15.05.2026 ist insoweit **mit ihrer eigenen Klagebegründung konsistent** – sie beantwortet aber, aus Sicht der Fraktion, nicht die eigentlich entscheidende Frage:

Was kann die Gemeinde – unabhängig vom laufenden OVG-Verfahren – mit GeoBG und LWPG NRW jetzt tun?

II. Anregung: Eigenständiger Antrag der Gemeinde beim Bergbauamt

Die Fraktion möchte Ihnen die folgende Anregung unterbreiten, die **unabhängig** vom anhängigen OVG-Verfahren zu verfolgen wäre und – im Erfolgsfall – als zusätzlicher Sachvortrag in die Klage eingeführt oder im Wege einer Klageerweiterung geltend gemacht werden könnte.

Die Gemeinde Alpen sollte beim **zuständigen Bergbauamt (Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie)** einen **eigenständigen Antrag** stellen, der sich auf die in § 2 GeoBG normierte Vorrangstellung der Geothermie („*überragendes öffentliches Interesse*“, Zuordnung zur *öffentlichen Sicherheit*) und auf die kommunale Wärmeplanungspflicht aus dem Landeswärmepflanzungsgesetz NRW (LWPG NRW, in Kraft seit 19./20.12.2024) stützt. Dieser Antrag würde – soweit das Bergamt ihm folgt – **nicht den historischen Bestand des Bergwerks Borth in Frage stellen**, sondern darauf zielen, die im Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2025 zugelassene **weitere Ausweitung des Salzabbaus in die Gewinnungsfelder südlich Xanten und zwischen Alpen und Wallach** zu stoppen, einzuschränken oder durch nachträgliche Auflagen so zu konditionieren, dass die im Gemeindegebiet ausgewiesenen geothermischen Eignungsgebiete wirtschaftlich und technisch nutzbar bleiben.

Rechtsgrundlagen eines solchen Antrags wären insbesondere:

- § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG (nachträgliche Auflagen zum Betriebsplan),
- § 71 BBergG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG (bergbehördliche Anordnungen, Rücknahme/Widerruf),
- §§ 52, 55 BBergG (Versagung künftiger Sonder- und Hauptbetriebspläne unter Berücksichtigung des nach § 2 GeoBG vorrangigen Geothermie-Belangs),
- Art. 28 Abs. 2 GG (kommunale Planungs- und Selbstverwaltungshoheit) sowie das LWPG NRW als landesrechtliche Pflichtaufgabe der Gemeinde.

III. Beizuziehen: DMT-Vorstudie tiefe Geothermie Kreis Wesel

Die zentrale fachliche Stütze für einen solchen Antrag liefert die im Auftrag des Kreises Wesel erstellte **DMT-Vorstudie „Mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie für das Kreisgebiet Wesel“** (DMT GmbH & Co. KG, Essen, Az. GER-2024-00994, Stand Dezember 2025). Aus dem Gutachten ergeben sich – konkret auf das Gemeindegebiet Alpen bezogen – folgende, in einem bergbehördlichen Verfahren tragende Befunde:

1. Fünf konkrete Eignungsgebiete im Gemeindegebiet Alpen (DMT-Studie, Kapitel 2.2.1 / S. 16–18, Tabelle 1, sowie Kapitel 8.4.1 / S. 129, Tabelle 40):

- **Alpen Ortskern:** 24,05 GWh/a Raumwärmebedarf, lokales Wärmenetz bereits vorhanden – höchster Bedarf der Kommune, ganzjährig konstant.
- **Industriegebiet Alpen:** 6,48 GWh/a Raumwärmebedarf zzgl. industriellem Prozesswärmebedarf – nach dem Gutachten „hohes Potenzial für die Nutzung geothermischer Energie, insbesondere für industrielle Anwendungen“ (DMT-Studie, S. 17).

- **Menzelen West:** 8,99 GWh/a (Wohngebiete und GHD).
- **Alpen Veen:** 5,22 GWh/a (überwiegend Wohngebiete).
- **Kooperationsstandort B58:** 0,10 GWh/a (Entwicklungsfläche).

Damit ist – fachlich neutral durch ein vom Kreis Wesel beauftragtes Ingenieurgutachten festgestellt – belegt, dass die Gemeinde Alpen die zur Erfüllung ihrer Wärmeplanungspflicht erforderlichen **Geothermie-Potenziale tatsächlich besitzt** und nicht etwa auf abstrakte Möglichkeiten verwiesen ist.

2. „Gute bis sehr gute“ geologische Bedingungen (DMT-Studie, Kapitel 8.4.1 / S. 129–130):

Die Wärmeleitfähigkeit im Untergrund Alpens beträgt 2,08 W/(m·K) bei 250 m und steigt auf 3,20 W/(m·K) bei 1000 m. Die Wärmeleistung pro Sonde wächst entsprechend von 3,1 kW (250 m) auf 41,0 kW (1000 m). Die Studie attestiert Alpen ausdrücklich „gute bis sehr gute“ Wärmeleitfähigkeit und stellt zusammenfassend fest, dass dies „zu einer signifikanten Steigerung der Wärmeleistung pro Sonde führt“ (DMT-Studie, S. 130).

3. Sperrwirkung des fortgesetzten Salzabbaus (DMT-Studie, Kapitel 5.2.4 / S. 57–58):

Die Studie stellt zur bergrechtlichen Situation des Steinsalzbergwerks Borth wörtlich fest:

„Innerhalb dieser bergrechtlichen Situation stellt das aktive Steinsalzbergwerk Borth der K+S Minerals and Agriculture GmbH, welches eine umfangreiche und aktive Bewilligung besitzt, eine besondere und für Geothermieprojekte höchst relevante Gegebenheit dar. Die Implikationen sind hier besonders signifikant, da der aktive Bergbaubetrieb höchste Sicherheitsanforderungen an den Untergrund stellt und die Nutzung tiefer Geothermie in diesem spezifischen Bereich des Bergwerks Borth nicht möglich ist.“

Und weiter (DMT-Studie, S. 58):

„Das BBergG schützt bestehende Bergbaubetriebe explizit vor Beeinträchtigungen. Jegliche geothermische Aktivität müsste von der Bezirksregierung Arnsberg sehr streng auf Kompatibilität geprüft werden, und es ist unwahrscheinlich, dass Bohrungen im direkten Einflussbereich eines aktiven Steinsalzbergwerks genehmigt werden.“

Beide Aussagen zusammengelesen ergeben für die Gemeinde Alpen eine **eindeutige Kollisionslage**: Solange die in der 7. Rahmenbetriebsplanänderung zugelassenen Gewinnungsfelder ausgedehnt werden, sind die durch das DMT-Gutachten ausgewiesenen Eignungsgebiete im Gemeindegebiet faktisch blockiert. Diese Sperrwirkung ist nicht hypothetisch, sondern fachlich festgestellt.

4. Eignung für eine KWK-Anlage (DMT-Studie, Kapitel 7.3.5 / S. 101–102, Tabelle 33):

Für das tiefer gelegene **Kohlenkalk-Reservoir in der Region Rheinberg/Alpen** (Tiefe 2.100 m bis 2.600 m) prognostiziert die Studie Temperaturen zwischen **104 °C und 120 °C** und – je nach Förderrate – Jahresleistungen von 31,46 GWh/a (25 l/s), 62,92 GWh/a (50 l/s) und bis zu **94,38 GWh/a (75 l/s)** pro Dublette (DMT-Studie, Tabelle 33, S. 102). Diese Temperaturen liegen genau in dem Bereich, der eine **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** über einen Organic-Rankine-Cycle (ORC) wirtschaftlich ermöglicht –

also gleichzeitige Strom- und Wärmeerzeugung aus derselben Bohrung. Damit wäre nicht nur der Wärmebedarf der Gemeinde, sondern zusätzlich eine **grundlastfähige, CO₂-neutrale Stromerzeugung** im Bereich des Möglichen, von der gerade das Industriegebiet Alpen und das angrenzende Gewerbegebiet (A57-Korridor) profitieren würden.

Die DMT-Studie merkt zur tiefen Geothermie für Rheinberg/Alpen ausdrücklich an, dass „*der Salzabbau in dieser Region die Exploration tiefer Geothermie erschwert und besonders berücksichtigt werden muss*“ (DMT-Studie, S. 102). Auch hier ist die Sperrwirkung des fortgesetzten Bergbaus also fachlich dokumentiert.

IV. Konsequenzen im Erfolgsfall

Ein erfolgreicher Antrag der Gemeinde beim Bergbauamt – verstanden als nachträgliche Auflage, Teilwiderruf für die Erweiterungsfelder bzw. Versagung künftiger Sonder- und Hauptbetriebspläne – hätte aus Sicht der Fraktion zwei wesentliche Konsequenzen, die ich Ihnen offen darlegen möchte:

1. Stopp der weiteren Ausdehnung des Salzabbaus.

Realistisch gesprochen wird der historische, seit 1926 bestehende Betrieb des Bergwerks Borth durch ein solches Verfahren nicht zum Erliegen kommen; der Bestandsschutz wirkt insoweit zugunsten von K+S. **Sehr wohl erreichbar** ist aber das eigentliche Ziel des laufenden Klageverfahrens: Die im Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2025 zugelassene **Erweiterung in die neuen Gewinnungsfelder südlich Xanten und zwischen Alpen und Wallach** kann verhindert oder zumindest substantiell eingeschränkt werden. Genau diese neuen Felder sind es, die die im DMT-Gutachten ausgewiesenen Eignungsgebiete im Gemeindegebiet Alpen aktuell – nach den dort prognostizierten Bodensenkungen – zu blockieren drohen. Ein Stopp der Ausweitung ist – anders als der Stopp des Altbetriebs – juristisch tragfähig und gerade vor dem Hintergrund der nach Beschlusserlass in Kraft getretenen Bundes- und Landesgesetzgebung verhältnismäßig.

2. Langfristige Stabilisierung der Energieversorgung der Gemeinde durch Geothermie und KWK.

Die zweite Konsequenz ist – politisch wie wirtschaftlich – die größere: Die Gemeinde Alpen erhält die Möglichkeit, eine **grundlastfähige, preisstabile und CO₂-neutrale Wärme- (und über KWK auch Strom-)versorgung** für die kommenden Jahrzehnte aufzubauen. Die Investitionen sind zunächst erheblich (Bohrungen, Wärmenetze, Anlagentechnik); sie amortisieren sich aber über die Lebensdauer (mehrere Jahrzehnte) und entlasten die Gemeinde dauerhaft von den Preisschwankungen der fossilen Energieträger. Insbesondere für das **Industriegebiet Alpen** mit seinem zusätzlichen Prozesswärmebedarf (DMT-Studie, S. 17) und das angrenzende **Gewerbegebiet am A57-Korridor** entstünde ein Standortvorteil, der mit dem Status des überragenden öffentlichen Interesses aus § 2 GeoBG bundesgesetzlich unterlegt ist.

Mit dieser Einschätzung – Stopp der Ausweitung, aber kein Stopp des Altbetriebs – möchte ich die Erwartungen ausdrücklich realistisch halten. Ein vollständiges Auslaufen des Bergwerks Borth über das Bergbauamt ist nicht das Ziel; das Ziel ist die *Verteidigung des bisher unbeschädigten Gemeindegebiets* vor weiterer Substanzbeeinträchtigung und der Erhalt der durch GeoBG / LWPG NRW gesetzlich vorgezeichneten Energiezukunft.

V. Bitte

Vor diesem Hintergrund bittet die AfD-Fraktion Sie als Bürgermeister höflich, prüfen zu lassen,

- ob die Verwaltung – ggf. unter Einbeziehung der Kanzlei Dolde Mayen & Partner und in Abstimmung mit den Anrainerkommunen Rheinberg, Xanten und Sonsbeck – ein **eigenständiges bergbehördliches Verfahren** bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, anstrebt und dort einen entsprechenden Antrag stellt;
- ob die **DMT-Vorstudie vom Dezember 2025** dem Antrag als zentrale fachliche Grundlage beigelegt werden kann (insbesondere Kap. 2.2.1, 5.2.4, 7.3.5 und 8.4.1);
- ob die im Antrag erzielten Verfahrenserkenntnisse anschließend – im Erfolgsfall – als zusätzlicher Sachvortrag in das anhängige OVG-Verfahren (Az. 21 D 187/25.AK) eingeführt bzw. im Wege einer Klageerweiterung geltend gemacht werden können;
- ob die Gemeinde zugleich eine **erste Machbarkeitsbetrachtung für ein Geothermie-/KWK-Konzept** für das Industriegebiet Alpen und das Gewerbegebiet Neuer Lohn beauftragt, um den im DMT-Gutachten skizzierten Standortvorteil zu konkretisieren.

Für eine kurze Rückmeldung, ob und in welcher Form die Verwaltung diese Anregung aufgreift, wäre die Fraktion sehr dankbar. Selbstverständlich stehe ich für ein vertiefendes Gespräch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Zielkowski

Fraktionsvorsitzender

AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen

5

Anlagen

- DMT-Vorstudie „Mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie für das Kreisgebiet Wesel“ (DMT GmbH & Co. KG, Essen, Az. GER-2024-00994, Dezember 2025), insbesondere Kap. 2.2.1, 5.2.4, 7.3.5 und 8.4.1
- Schreiben der Kanzlei Dolde Mayen & Partner vom 15.05.2026 (Ihr Zeichen 25/00218 De/Kn/ad)
 - als bekannt vorausgesetzt